

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Sicherheitsdirektion
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 12. Juni 2020

Per E-mail: politischegeschaefte.sid@be.ch

Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG). Die FDP stimmt der geplanten, ökologischer ausgerichteten Besteuerung der Strassenfahrzeuge zu. Nebst dem bewährten Kriterium des Gesamtgewichts soll neu bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuern auch der Wert für die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Dieses zusätzliche Kriterium erachten wir als geeignet, die Umweltverträglichkeit der Strassenfahrzeuge zu verbessern und den Anreiz für die Anschaffung von umweltgerechten, klimaschonenden Fahrzeugen zu erhöhen.

Diese grundsätzliche Zustimmung ist zwingend mit der Forderung verknüpft, dass der angestrebte Mehrertrag bei den Motorfahrzeugsteuern von rund CHF 40 Mio. durch eine mindestens gleich hohe Senkung der Steuern für natürliche Personen (Senkung der Steueranlage) verbunden ist. Die Regierung hat sich verbindlich dazu verpflichtet, dem Grossen Rat im Rahmen des Voranschlags 2022 einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat seinerseits in der Frühjahrssession 2020 eine entsprechende Motion überwiesen. Nur mit dieser Kompensation ist gewährleistet, dass die Staatsquote nicht ansteigt. Für den Wirtschaftsstandort Bern ist eine etwas tiefere Steuerbelastung bei den natürlichen Personen wichtiger als eine im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittliche Höhe der Motorfahrzeugsteuern. Sollte von dieser Kompensation abgesehen werden, müsste die FDP die Gesetzesrevision ablehnen.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Konzeption der künftigen Steuerbemessung wird insbesondere aus den folgenden Überlegungen unterstützt:

- › Es wird ein zusätzlicher Anreiz für die Anschaffung von klimaschonenden Fahrzeugen geschaffen, womit ein Beitrag an die Bekämpfung des Klimawandels geleistet werden kann.
- › Die CO₂-Emissionen eines Strassenfahrzeugs sind ein geeigneter zusätzlicher Parameter zur Erzielung dieser Lenkungswirkung.
- › Auch Fahrzeuge ohne CO₂-Emissionen (Elektromobile, Brennstoffzellenfahrzeuge etc.) sollen besteuert werden, aber auf einem tieferen Niveau.
- › Das neue Besteuerungsmodell ist technologie-neutral.

- › Die neue Steuerberechnung ist transparent und in einem Massenverfahren kostengünstig umzusetzen.
- › Gewerblich genutzte Fahrzeuge unterliegen einem reduzierten Tarif.
- › Für landwirtschaftliche Fahrzeuge gilt die bisherige Tarifstruktur.

Die FDP unterstützt die Revisionsvorlage auch deshalb, weil sie sich konsequent an der überwiesenen Motion Trüssel orientiert. Sie kann den Überlegungen folgen, auf weitergehende Reformschritte zu verzichten. Aus dem gleichen Grund kann sie auch nachvollziehen, dass auf die Realisierung der geprüften Varianten „26“, „26+eco“ und „Null“ verzichtet wird.

Ergänzend zu diesen generellen Ausführungen formuliert die FDP die folgenden konkreten **Änderungsanträge**:

Art. 2 Abs. 1 neu

Die in Art. 2 Abs. 1 vorgeschlagene Ergänzung ist zu **streichen**. Es bringt nichts, eine Ausnahme von der Zweckbindung zu machen, wenn die Zwecke derart offen formuliert sind, wie dies heute der Fall ist. So kann man unter „der Förderung des umweltgerechten Verkehrs“ (Buchstabe e) von Veloständern über Radwege bis zu Mobility-Konzepten eine sehr breite Palette von Aufgaben (mit)finanzieren, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 10d

Gemäss Art. 10d des Gesetzesentwurfs soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die durch die Reduktion der CO2-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen auszugleichen. Diese Delegation muss klarerweise dahingehend eingeschränkt werden, dass es nur um Abweichungen gehen kann, die seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen. Wir stellen deshalb den **Antrag, dass Abs. 1 von Art. 10d mit folgendem zweitem Satz ergänzt wird**:

... Entwicklungen. **Basis für die Berechnung der Steuerausfälle bilden die Steuererträge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.**

Wir überlassen es den Gesetzesredaktoren zu entscheiden, ob diese Gesetzesergänzung allenfalls gesetzgebungstechnisch in den Schluss- und Übergangsbestimmungen aufgenommen werden soll.

IV. Inkrafttreten

Diese Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: **Das Gesetz tritt nur dann in Kraft, wenn eine Senkung der kantonalen Steueranlage hinsichtlich der natürlichen Personen mindestens im Umfang der durch dieses Gesetz bewirkten Mehreinnahmen sichergestellt ist. Der Regierungsrat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern stimmt die FDP nur dann zu, wenn eine mindestens gleichwertige Entlastung bei den natürlichen Personen politisch und rechtlich verbindlich sichergestellt ist (vgl. allgemeine Bemerkungen).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen in den weiteren Gesetzgebungsarbeiten.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer